

RS OGH 1990/2/27 15Os7/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

StGB §216 Abs1

Rechtssatz

Ein "Ausnützen" im Sinn des § 216 Abs 1 StGB ist zu bejahen, wenn der Täter von dem Einkommen der Prostituierten lebte, also Kost und Quartier sowie (gleichwohl in bescheidenem Ausmaß) finanzielle Zuwendungen zur Deckung seiner sonstigen finanziellen Bedürfnisse erhielt, und hierfür lediglich eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung (gelegentlich einzelne Haushaltsverrichtungen, geringfügige Bezahlungen beim - ansonsten vom Schutzobjekt finanzierten - gemeinsamen Ausgehen) erbrachte.

Entscheidungstexte

- 15 Os 7/90
Entscheidungstext OGH 27.02.1990 15 Os 7/90
Veröff: RZ 1990/105 S 238

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0095199

Dokumentnummer

JJR_19900227_OGH0002_0150OS00007_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at